

BEBAUUNGSPLAN

Markt Floß

„Am Zehenthof“

7. Änderung

M 1 : 1000

Verbindlicher Bauleitplan

BAUHERR:

Markt Floß

PLANUNG:

Ing. Büro für Tiefbautechnik
Max-Reger-Straße 5
95615 Marktredwitz
Tel.: 09231/9967-0
Fax: 09231/9967-24

PLANINHALT:

BAULEITPLAN

GEZEICHNET

Ing. Büro f.
Tiefbautechnik
Max-Reger-Str. 5
95615 Marktredwitz

DATUM

21.05.2007

NAME

INDEX

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

25.05. – 26.06.2007

SATZUNGSBESCHLUSS

28.06.2007

RECHTSVERBINDLICH MIT DEM

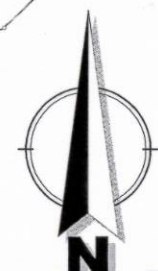
29.06.2007

PLANNUMMER



Floß, den 29.06.2007

Günter Stich
1. Bürgermeister



Ingenieurbüro für Tiefbautechnik PLANUNG • BERATUNG • BAULEITUNG		Ingenieur für Wolf & Zwick Marktdorf Tel. 09231 / 19067-0 Fax 09231 / 19067-24
Bebauungsplan "Am Zehenthof" 7. Änderung		
Markt Floß		
Maßstab: 1 : 1000	Aufgestellt: Marktdorf, den 21.05.2007 Ingenieurbüro für Tiefbautechnik Wolf & Zwick Marktdorf GmbH	



Dienstgebäude: Rathausplatz 3, 92685 Floß
Besuchszeiten: Montag - Freitag: 08.00-12.00 Uhr
und Donnerstag: 13.30-17.30 Uhr
Telefon: 0 96 03 / 92 11-0 (Vermittlung)
Telefax: 0 96 03 / 92 11-50
e-mail: Poststelle@Floss.de
Internet: www.floss.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Floß, Kto.Nr.: 240 090 118, BLZ 753 519 60
Raiffeisenbank Floß, Kto.Nr.: 703 605, BLZ 753 620 39
Volksbank Floß, Kto.Nr.: 300 500, BLZ 753 900 00

Geschäftsleitung

BEKANNTMACHUNG

Durchführung der Baugesetze Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Zehenthof“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2007 die
7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Zehenthof“
als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Maßgebend ist der Bebauungsplan vom Ingenieurbüro für Tiefbautechnik, Marktredwitz, i.d.F.v. 21.05.2007.
Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Rathaus Floß, Zimmer 201, während der allgemeinen
Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 214 BauGB und 215 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formvorschriften sowie bestimmter materieller Regelungen,
2. Mängel der Abwägungen,
soweit sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt auch, wenn die Vorschriften über die Beschlussfassung, die Genehmigung oder das Anzeigeverfahren verletzt wurden oder wenn der mit der Bekanntmachung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Auf die Vorschriften in § 39 bis 44 BauGB über das Entstehen, die zeitlich befristete Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wegen etwaiger Wertverluste infolge gegenwärtigen Regelungen der baulichen oder sonstigen Nutzung wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Hingewiesen wird zudem auf § 47 VwGO, Art 1 AGVwGO und Art 5 AGVwGO, wonach der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München über die Gültigkeit von Satzungen nach dem BauGB auf Antrag entscheidet. Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschriften oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt worden zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, der Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschriften stellen. Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Zehenthof“ in Kraft.

Floß, den 29.06.2007

Günter Stich
1. Bürgermeister

Auszuhängen am: 29.06.2007

Abzunehmen am: 30.07.2007

Tatsächlich ausgehängt am: 29.06.07

Tatsächlich abgenommen am: 30.07.07